

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Eintragung von Betrieben sowie zertifizierter Betriebe in Kommunikationsinstrumenten des Tourismusverbandes Franken e.V. (TVF) und der FTM Franken Tourismus Marketing GmbH (FTM)

1. Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

1.1. Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten die nachfolgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Betriebe: Alle gewerblich und/oder freiberuflich Tätigen, Organisationen, Kommunen, Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Übernachtungsheime, Gastehäuser, Ferienwohnungsvermieter, Campingplätze und sonstige Quartiergeber sowie alle gastronomischen und/oder touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen.
- b) Herausgeber: Der Tourismusverband Franken e.V. (TVF), die FTM Franken Tourismus Marketing GmbH (FTM) sowie Kooperationspartner des TVF und/oder der FTM gemeinsam.
- c) Kommunikationsinstrument: Kataloge, Broschüren, Gastgeberverzeichnisse, Werbeanzeigen, Werbespots, Online-Plattformen, Videos, Apps und/oder jedes andere Kommunikationsinstrument des Herausgebers, gleich welchen Mediums.

1.2. Diese AGB gelten für alle Vereinbarungen über Eintragungen eines Betriebes in Kommunikationsinstrumente des Herausgebers. Diese AGB gelten nicht für die Teilnahme an Verkaufsförderungsmaßnahmen (z.B. Messen, Workshops etc.) sowie andere Vereinbarungen, insbesondere bezüglich Vermittlungstätigkeiten des Herausgebers, gleich welcher Art, die von diesen AGB nicht umfasst sind, soweit im Einzelfall nicht die Einbeziehung und/oder Geltung dieser AGB vereinbart ist.

2. Allgemeine Voraussetzungen einer Eintragung

2.1. Nach Maßgabe dieser AGB besteht ein Eintragungsanspruch eines Betriebes unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Betriebe müssen ihren Hauptsitz und/oder mindestens eine Niederlassung im Zuständigkeitsbereich des Herausgebers und/oder in einem Mitgliedsort des TVF haben. Ein reiner Verwaltungssitz genügt hierfür nicht.
- b) Darüber hinaus muss für den Betrieb für die Dauer der Eintragung eine Mitgliedschaft beim TVF bestehen.
- c) Eine Eintragung ist nur nach Maßgabe dieser AGB möglich. Der Herausgeber kann darüber hinaus für einzelne Kommunikationsinstrumente ergänzende Bedingungen festlegen.

2.2. Betriebe, die die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1. nicht erfüllen, können nach freiem Ermessen des Herausgebers zur Eintragung zugelassen werden, ohne dass dies einen Rechtsanspruch für künftige Eintragungen begründet.

2.3. Eintragungen sind nicht von der Teilnahme an einem Klassifizierungs- und/oder Zertifizierungsverfahren abhängig. Der Herausgeber ist jedoch zu einer Einstufung der Betriebe entsprechend den branchentypischen Kriterien (z.B. des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes, des Deutschen Tourismusverbandes etc.) berechtigt. Der Betrieb hat hierzu erforderliche Nachweise vorzulegen sowie dem Herausgeber Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten.

2.4. Ist ein Kommunikationsinstrument allgemein nur auf bestimmte Betriebe, Angebote, Themen etc. beschränkt, kann eine Eintragung nur solcher Betriebe erfolgen, die diesen bestimmten Vorgaben entsprechen. Dies gilt insbesondere, soweit nach der Bestimmung des Kommunikationsinstruments dieses nur für Betriebe vorgesehen ist, die eine bestimmte Tätigkeit, Einstufung, Klassifizierung, Bewertung und/oder sonstige zweckentsprechende Eigenschaft aufweisen.

2.5. Ein Ausschluss von der Eintragung im Sinne einer Ablehnung künftiger Eintragungen und/oder eine Kündigung bereits abgeschlossener Verträge über eine Eintragung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB und ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

2.6. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Herausgeber und dem Betrieb gelten die Bestimmungen dieser AGB abschließend sowie ergänzend die gesetzlichen werkvertraglichen Bestimmungen.

3. Allgemeine Rechte und Pflichten des Betriebes

3.1. Der Betrieb ist verpflichtet, im Rahmen einer Eintragung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen sowie insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung zu beachten.

3.2. Der Betrieb darf im Rahmen einer Eintragung insbesondere nicht mit Leistungen, Preisen etc. werben, die tatsächlich nicht vorhanden sind und/oder angeboten werden. Soweit Leistungen eines Betriebes im Rahmen der Eintragung mit Preisangaben beworben werden, ist der Betrieb verpflichtet, diese Preise einzuhalten. Zu Preiserhöhungen ist der Betrieb während des für das Kommunikationsinstrument vereinbarten Geltungszeitraums nur im Falle einer nach Veröffentlichung erfolgten Höher-Klassifizierung eines Betriebes und/oder im Falle einer objektiven Erweiterung seiner in der Eintragung beworbenen Leistungen berechtigt. Zu Leistungseinschränkungen gegenüber den in der Eintragung beworbenen Leistungen ist der Betrieb nur aus erheblichen, sachlichen Gründen berechtigt, insbesondere, soweit er Leistungen auf Grund von Elementarschäden und/oder persönlich unverschuldeten Verhinderung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen kann.

3.3. Betriebe, die der Beherbergung und Unterkunft von Gästen dienen, sind verpflichtet, vom Gast obligatorisch zu bezahlende Kosten (z.B. für Endreinigung, Bettwäsche etc.), soweit dem Gast eine Inanspruchnahme nicht ausdrücklich freigestellt ist, in den Endpreis für Tages-, Wochen- und/oder andere Preiszeiträume einzubeziehen und nicht gesondert auszuweisen, soweit dem keine gesetzlichen, behördlichen und/oder sonstigen verpflichtenden Vorgaben entgegenstehen.

3.4. Soweit die Eintragung eines Betriebes Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder sonstige vorgefertigte Bedingungen der Inanspruchnahme (insbesondere Reisebedingungen, Gastaufnahmbedingungen etc.) enthält, verpflichtet sich der Betrieb, die jeweiligen Bedingungen bei Vereinbarungen mit Inanspruchnehmern einzuhalten. Die gesamte Abwicklung von Vereinbarungen, die sich für den Betrieb aus einer Eintragung ergeben, obliegt dem Betrieb, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

3.5. Ein Betrieb ist darüber hinaus selbstständig verpflichtet, sämtliche für seine Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen, Konzessionsvorschriften, etwaige Standesvorschriften etc. einzuhalten sowie erforderliche Versicherungen vorzuhalten.

3.6. Der Betrieb hat dem Herausgeber in jedem Fall unverzüglich über wesentliche Änderungen seiner betrieblichen Verhältnisse, seines Angebotes sowie sonstige, eintragungsrelevante Informationen etc. zu unterrichten.

3.7. Der Betrieb hat sicherzustellen, sämtliche Angaben, Inhalte etc. seiner Eintragung frei von Rechten Dritter, die einer Verwendung im Rahmen der Eintragung nach den Bestimmungen dieser AGB entgegen stehen, sowie frei von Schadsoftware etc., die die Funktionsfähigkeit der technischen Systeme des Herausgebers gefährden und/oder beeinträchtigen können, sowie frei von rechtswidrigen, irreführenden, böswärtigen, diskriminierenden, pornographischen, bedrohlichen, beleidigenden, obszönen, diffamierenden, ethisch anstößigen, gewaltverherrlichenden, belästigenden, für Minderjährige ungeeigneten, rassistischen, volksverhetzenden, ausländerfeindlichen oder sonst verabscheuungswürdigen und/oder verwerflichen Angaben, Inhalten etc. anzuliefern und/oder zu übermitteln. Gleichzeitig stellt er den Herausgeber hinsichtlich der angelieferten und/oder übermittelten Angaben, Inhalte etc. von eigenen sowie jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

3.8. Soweit möglich erhält der Betrieb vor dem Einsatz des Kommunikationsinstruments vom Herausgeber eine Vorlage der Präsentation zur Korrektur und Freigabe. Im Rahmen der Korrektur besteht ein kostenfreier Anspruch auf Änderungen, ausschließlich bezüglich sachlicher Fehler. Autorenderänderungen sind kostenpflichtig. Die Vorlage ist innerhalb der angegebenen Korrektur- und Freigabefrist vom Betrieb mit einem Freigabevermerk an den Herausgeber zu übermitteln. Zu einer Nachfristsetzung ist der Herausgeber nicht verpflichtet. Erfolgt die Übermittlung nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt der in der Vorlage übermittelte Inhalt vom Betrieb als genehmigt. Für Fehler, die durch den Betrieb im Rahmen der Freigabe nicht korrigiert werden bzw. bei nicht termingemäßer Rückmeldung entstehen, übernimmt der Herausgeber insbesondere keine Haftung.

3.9. Der Betrieb haftet dem Herausgeber sowie ggf. an Kommunikationsinstrumenten beteiligten Dritten (z.B. Kommunen, Landkreisen und/oder touristischen Arbeitsgemeinschaften) für alle Schäden, die diesen jeweils durch eine schuldhaft Verletzung der Pflichten des Betriebes aus diesen AGB sowie gesetzlicher Pflichten entstehen und stellt diese von eigenen sowie jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere für die Folgen und Kosten wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen sowie etwaiger Folgekosten und/oder -schäden (insbesondere ggf. notwendiger Schwärzungen, Änderungen, Ergänzungen etc. eines Kommunikationsinstruments), auf die der Herausgeber aufgrund fehlerhafter Angaben in Anspruch genommen wird.

4. Allgemeine Rechte und Pflichten des Herausgebers

4.1. Der Herausgeber hat bei Kommunikationsinstrumenten ausschließlich die Stellung eines Herausgebers. Der Herausgeber ist insbesondere in keinem Fall Reisevermittler und/oder Reiseveranstalter sowie außerhalb der Beziehungen nach diesen AGB jeweils nicht Vertragspartner des Betriebes und/oder Inanspruchnehmender. Durch die Leistung des Herausgebers ist insbesondere keine Nachweis- und/oder Vermittlungsleistung geschuldet.

4.2. Der Herausgeber ist grundsätzlich berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Grundeintrag eines Betriebes auch ohne jeweilige Beauftragung in Kommunikationsinstrumenten zu veröffentlichen.

4.3. Der Herausgeber verpflichtet sich, eine durch den Betrieb beauftragte Eintragung nach den angelieferten und/oder übermittelten Angaben des Betriebs vorzunehmen. Der Herausgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Angaben des Betriebes zur Eintragung zu überprüfen. Es obliegt allerdings allein dem Betrieb, die Bestimmungen dieser AGB sowie die gesetzlichen und/oder sonstigen relevanten Bestimmungen für den Inhalt seiner Eintragung einzuhalten. Dem Herausgeber obliegt hinsichtlich der Eintragung insbesondere keine rechtliche Hinweis- und/oder Prüfungspflicht zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen, Bestimmungen etc. der Eintragung.

4.4. Die Haftung des Herausgebers für Einträge gegenüber dem Betrieb ist – soweit zulässig – jeweils auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz vertragstypischer und/oder vorhersehbarer Schäden sowie der Höhe nach auf den dreifachen Wert der Eintragungskosten beschränkt. Die Haftung für weitergehende Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Besondere Bestimmungen für Betriebe mit vom Herausgeber und/oder Dritten verliehenen Zertifikaten

Der Herausgeber kann eigene und/oder in Kooperation mit Dritten Zertifikate, Prädikate etc. (z.B. „Franken – Wein.Schöner.Land!“), an Betriebe auf der Grundlage der Bestimmungen in dieser Ziffer vergeben.

5.1. Zertifizierung, Eintragung

a) Die Teilnahme an einem Zertifizierungsverfahren ist grundsätzlich freiwillig. Der Herausgeber kann jedoch festlegen, dass eine Zertifizierung nur mit einer gleichzeitigen, vergütungspflichtigen Eintragung in Kommunikationsinstrumente erfolgen kann.

- b) Es liegt ausschließlich im Ermessen des Herausgebers, besondere Kommunikationsinstrumente für zertifizierte Betriebe herauszugeben und/oder in Kommunikationsinstrumenten zertifizierte Betriebe besonders herauszustellen. Gleiches gilt für eine Erweiterung, Einschränkung und/oder Einstellung besonderer Kommunikationsinstrumente. Eine Eintragung begründet insbesondere keinen Anspruch auf eine Fortführung der besonderen Eintragsform durch den Herausgeber.
- 5.2. Geltungsdauer, Zertifizierungsschild, Preise und Entgelte
- a) Eine Zertifizierung wird, beginnend mit dem auf der Zertifizierungsurkunde vermerkten Datum, für den vertraglich vereinbarten Zeitraum erteilt und endet automatisch, soweit nicht eine Verlängerung ausdrücklich vereinbart wird. Eine stillschweigende Verlängerung, insbesondere falls ein Betrieb eine Zertifizierung weiterverwendet und der Herausgeber dem nicht widerspricht, ist ausgeschlossen. Soweit eine Zertifizierung nur für eine Eintragung in einem bestimmten, zeitlich begrenzten Kommunikationsinstrument erteilt wird, gilt die Zertifizierung nur für diese zeitlich begrenzte Geltungsdauer.
- b) Soweit dem Betrieb im Rahmen einer Zertifizierung ein Zertifizierungsschild übergeben wird, verbleibt dieses im Eigentum des Herausgebers und ist – unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts – nach Ablauf der Geltungsdauer auf Kosten des Betriebes unaufgefordert an den Herausgeber zu übergeben.
- c) Für die Zertifizierung selbst, das Recht, mit der Zertifizierung zu werben, die Eintragung in Kommunikationsinstrumente sowie sonstige Leistungen des Herausgebers gelten die jeweils aktuellen Preise des Herausgebers.
- d) Soweit für die Durchführung der Zertifizierung vom Herausgeber, den mit der Zertifizierung Beauftragten etc. Entgelte erhoben werden, besteht diese Entgeltspflicht unabhängig von der Zertifizierung auch dann, wenn die Zertifizierung nicht erteilt wird.
- 5.3. Allgemeine Pflichten des Betriebes
- a) Ein Betrieb erkennt mit der Teilnahme an einer Zertifizierung die ihm bekannt gegebenen Zertifizierungskriterien an und verpflichtet sich, die entsprechenden Zertifizierungsvorgaben und -bedingungen während der gesamten Geltungsdauer einzuhalten.
- b) Soweit ein Betrieb vorübergehend oder auf Dauer unverschuldet daran gehindert ist, die Zertifizierungskriterien einzuhalten, hat er dies dem Herausgeber sowie der Zertifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Diese sind jeweils berechtigt, aber nicht verpflichtet, zeitlich befristete Ausnahmen von den entsprechenden Zertifizierungsverpflichtungen zu genehmigen.
- c) Voraussetzung für eine Zertifizierung ist die Verpflichtung des Betriebes zur Teilnahme an sog. Mystery-Checks: Mystery-Checks werden im Auftrag des Herausgebers von einem neutralen Unternehmen auf Basis definierter Kriterien und Vorgaben, die dem Betrieb zusammen mit dem Ergebnis des Mystery-Checks bekannt gegeben werden, durchgeführt. Mystery-Checks können u.a. durch Testbesuche vor Ort sowie per Brief, E-Mail und/oder Telefon durchgeführt werden. Auswahl, Dauer, Umfang der Mystery-Checks liegen allein im Ermessen des Herausgebers. Ein Anspruch eines Betriebes auf bestimmte Arten, Dauer und Umfang der Mystery-Checks besteht nicht. Ein Mystery-Check erfolgt während der Zertifizierungsperiode unangekündigt und kann bei begründetem Anlass, insbesondere objektiv begründeter Zweifel an der Einhaltung der Zertifizierungskriterien, mehrfach durchgeführt werden.
- 5.4. Aberkennung einer Zertifizierung
- a) Der Herausgeber und/oder mit der Zertifizierung Beauftragte können dem Betrieb eine Zertifizierung aberkennen, soweit der Betrieb die Zertifizierungskriterien nicht einhält und/oder das Resultat des Mystery-Checks nicht den definierten Mindestanforderungen entspricht. Eine Aberkennung einer Zertifizierung kann auch dann erfolgen, soweit die Ausschluss- und/oder Kündigungsvoraussetzungen nach den Bestimmungen dieser AGB vorliegen und die hierzu führenden Umstände objektiv so schwerwiegend sind, dass sie auch eine Aberkennung einer Zertifizierung vor Ablauf der Geltungsdauer rechtfertigen.
- b) Eine Aberkennung einer Zertifizierung setzt eine förmliche Abmahnung des Herausgebers und/oder des mit der Zertifizierung Beauftragten unter Setzen einer angemessenen Frist zur Nachbesserung voraus, es sei denn, der Verstoß gegen die Zertifizierungskriterien ist objektiv so schwerwiegend, dass eine sofortige Aberkennung gerechtfertigt ist und/oder dass künftig objektiv eine Einhaltung der Zertifizierungskriterien nicht zu erwarten ist und/oder diese vom Betrieb ausdrücklich verweigert wurde.
- c) Die Aberkennung einer Zertifizierung wird dem Betrieb schriftlich mitgeteilt.
- d) Die Aberkennung einer Zertifizierung hat ohne ausdrückliche, zusätzliche Kündigungserklärung nicht die Beendigung sonstiger vertraglicher Beziehungen zwischen dem Herausgeber und dem Betrieb, insbesondere hinsichtlich der Eintragung in anderen Kommunikationsinstrumenten zur Folge und berechtigt den Betrieb nicht, solche Vereinbarungen außerordentlich zu kündigen.
- 6. Gestaltung der Eintragung, Auflage**
- 6.1. Die Eintragung erfolgt in der vorgegebenen Form des Kommunikationsinstruments. Dem Herausgeber ist es jedoch vorbehalten, über die Gestaltung des Kommunikationsinstruments hinsichtlich Aussehen, Art, Layout und aller sonstigen Gestaltungsaspekte sowie die Positionierung der Eintragung selbst zu bestimmen. Insbesondere ist es dem Herausgeber jederzeit gestattet, die Einteilung der Betriebe nach eigenem Ermessen vorzunehmen, zu ordnen, zu kennzeichnen oder zu ändern, soweit dies nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen geschieht, die den jeweiligen Betrieb nicht in unangemessener Weise benachteiligen.
- 6.2. Der Herausgeber ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Darstellung des Leistungsangebotes des Betriebes in Kommunikationsinstrumenten Bewertungen Dritter des Betriebes aus Bewertungsportalen (z.B. TripAdvisor etc.) etc. vorzuhalten, zu veröffentlichen und/oder Betriebe nach ihren dort jeweils vorhandenen Bewertungsergebnissen, -scores etc. zu sortieren.
- In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Herausgeber keinen Einfluss auf den Inhalt der von Dritten verfassten Bewertungen hat. Soweit Anhaltspunkte vorliegen, dass Bewertungen unwahre Tatsachenbehauptungen und/oder andere rechtsverletzende Inhalte enthalten, werden diese nach Hinweis des Betriebes an die jeweiligen Bewertungsportale zur Prüfung und/oder Verifizierung weitergeleitet.
- 6.3. Die Auflage gedruckter Kommunikationsinstrumente bzw. die Laufzeit der Kommunikationsinstrumente, an denen der Betrieb teilnimmt, ist im jeweiligen Auftrag bezeichnet bzw. zu bezeichnen. Bei gedruckten Kommunikationsinstrumenten werden die Exemplare durch den Herausgeber vertrieben.
- 7. Urheber-, Leistungsschutz- und Kennzeichenrechte**
- 7.1. Sämtliche Urheber-, Leistungsschutz- und Kennzeichenrechte sowie sonstige Schutzrechte, die ggf. im Zusammenhang mit dem Kommunikationsinstrument entstehen, liegen beim Herausgeber.
- 7.2. Eine Vereinbarung über eine Eintragung begründet insbesondere keine Rechte zur Nutzung von Texten, Bildern, Logos oder sonstigen Inhalten und/oder Teilen des Kommunikationsinstruments durch den Betrieb, soweit diesbezüglich keine ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Betrieb und dem Herausgeber abgeschlossen wurde. Der Betrieb ist darüber hinaus nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Herausgebers Nachdrucke, Kopien etc. der Eintragung und/oder Teilen hiervon anzufertigen und/oder Dritte damit zu beauftragen.
- 8. Laufzeit, Abgabefristen, Kündigung, Ausschluss**
- 8.1. Die Vereinbarung gilt nur für das jeweilige Kommunikationsinstrument sowie den angegebenen Zeitraum.
- 8.2. Die Eintragung begründet für den jeweiligen Betrieb keinen Anspruch auf eine Eintragung in einem anderen und/oder nachfolgendem Kommunikationsinstrument, insbesondere auf eine bestimmte Art, einen bestimmten Umfang und/oder eine bestimmte Positionierung etc. der Eintragung.
- 8.3. Die vom Herausgeber vorgegebene Frist zur Abgabe der zur Eintragung erforderlichen Angaben und Unterlagen, einschließlich der Übermittlung erforderlicher Vorlagen, Dateien, Inhalte und ergänzenden Informationen, ist vom Betrieb in jedem Fall einzuhalten. Der Herausgeber kann verspätet eingehende Unterlagen als nicht abgabefristgemäß zurückweisen und den Auftrag – soweit möglich – nach eigenem Ermessen ohne diese Unterlagen durchführen. Bei fehlenden, unvollständigen oder unbrauchbaren Unterlagen kann der Herausgeber die Vereinbarung über die Eintragung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist kündigen.
- 8.4. Der Herausgeber kann, auch nach Vertragsabschluss, Eintragungsaufträge zu-rückweisen und eine entsprechende Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Betrieb gegen gesetzliche Bestimmungen, behördliche Auflagen oder für ihn geltende Standesvorschriften und/oder die Bestimmungen dieser AGB verstößt. Gleiches gilt, soweit bei Betrieben erhebliche Mängel der Leistungserbringung (z.B. Servicemängel, Überbuchungen, Beanstandungen durch Kontrollbehörden etc.) auftreten, die vom Betrieb trotz schriftlicher Abmahnung durch den Herausgeber nicht beseitigt oder abgestellt werden. Soweit entsprechende Verstöße fortauern, kann der Herausgeber Aufträge für künftige Eintragungen ablehnen.
- 9. Sonstige Bestimmungen**
- 9.1. Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – soweit zulässig – der Sitz des Herausgebers.
- 9.2. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen jeweils nicht.
- 9.3. Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein oder werden sollten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Gleiches gilt, falls die AGB eine Lücke enthalten. Im Fall der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung oder bei Vorliegen einer Lücke verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu vereinbaren, die die Parteien bei Kenntnis oder bei Ungültigkeit der Bestimmung oder Lücke in rechtlich zulässiger Weise vereinbart hätten, um den Vereinbarungszweck zu erreichen. Eine etwaige Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Bestimmung dieser AGB lässt die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt.
- 9.4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorstehende Bestimmung in Ziffer 9.3. dieser AGB (Salvatorische Klausel) nicht zu einer Beweislastumkehr führt, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
-
- Tourismusverband Franken e.V. (TVF)**
 Wilhelminenstraße 6, 90461 Nürnberg
 Telefon 0911/94151-0, Telefax 0911/94151-10
 info@frankentourismus.de, www.frankentourismus.de
 Vereinsregister 186, Amtsgericht Nürnberg
- FTM Franken Tourismus Marketing GmbH (FTM)**
 Wilhelminenstraße 6, 90461 Nürnberg
 Telefon 0911/94151-20
 ftm@frankentourismus.de
 HRB 20819, Amtsgericht Nürnberg